

Tagesordnungspunkt 7

Satzungsänderung in § 14 (1)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen den Antrag, nachstehende Bestimmung der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 14 (1) der Satzung wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweistag durch Depotbestätigung gemäß § 10a AktG der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse übermitteln, sofern nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Für Depotbestätigungen genügt die Textform.“